

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Abt. Stadtentwicklung  
Bezirksstadtrat

11. Januar 2016

Herrn Bezirksverordneter  
Matthias Böttcher

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin  
Herrn Roland Rüdiger

über

den Bezirksbürgermeister  
Herrn Matthias Köhne

### ***Kleine Anfrage 0901/VII***

über

### **Plattenbau ruine am Güterbahnhof Greifswalder Straße**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Wer ist für die Plattenbau ruine am Güterbahnhof Greifswalder Straße verantwortlich?*

Auf dem betreffenden Areal des alten Güterbahnhofs Greifswalder Straße befindet sich im angrenzenden Bereich zum Thälmann-Park eine Plattenbau ruine (Nähe der Lilli-Hennoch-Str. gegenüber der Schwimmhalle). Die Verantwortlichkeit liegt bei Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern nach § 3 BauO Bln in Verbindung mit § 14 ASOG. In diesem Fall handelt es sich um privaten Besitz.

2. *Ist das Gebäude gegen unbefugten Zutritt gesichert? Gibt es zu diesem Gebäude Auflagen? Wenn ja welche, durch wen und wie werden sie eingehalten?*

Es erfolgte eine aktuelle Vor-Ort-Recherche seitens der Bau- und Wohnungsaufsicht des Stadtentwicklungsamtes dahingehend, ob eine Sicherung des Gebäudes gegen unbefugten Zutritt besteht. Dabei wurde festgestellt, dass das Gebäude derzeit nicht gegen unbefugten Zutritt gesichert ist. Grundstückstore sind

zwar vorhanden, jedoch sind die Torschlösser teilweise aufgebrochen. Gleiches gilt für die Hauptzugangstür zum Gebäude. Aktuelle Anzeigen zu diesem Gebäude lagen bisher nicht vor, weshalb bisher auch keine bauordnungsrechtlichen Schritte eingeleitet wurden. Auflagen wurden dementsprechend nicht erteilt.

3. *Unter welchen Umständen ist mit möglichen Ersatzvornahmen auf Kosten des Eigentümers zu rechnen?*

Die Umstände sind im § 10 - Ersatzvornahme - des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (§ 10 VwVG) geregelt.

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist -vertretbare Handlung-, nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde einen anderen mit der Vornahme der Handlung auf Kosten des Pflichtigen beauftragen. Hierbei handelt es sich um ein Zwangsmittel, das dann Anwendung findet, wenn vorherige Maßnahmen, wie z. B. Anhörungen und Anordnungen, nicht zur Einhaltung der verpflichtenden Handlung des Eigentümers geführt haben.

Jens-Holger Kirchner